

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des evang. Kindergarten Schönrasen und der Waldgruppe „Die Waldkönige“ e.V. und kann mit Förderverein Kita Schönrasen abgekürzt werden.
2. Der Verein soll beim Amtsgericht ins Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Zusatz „e.V.“
3. Er hat seinen Sitz in 99880 Waltershausen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des evang. Kindergarten Schönrasen und der integrierten Waldgruppe „Die Waldkönige“, um die Erziehung von Kindern und eine umwelt - und naturnahe Bildung zu sichern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterstützung
 - von Kindergartenveranstaltungen(z.B. Ausflüge, Kinderfeste)
 - von Projekten
 - bei der Neuanschaffung von Spielmaterial und Inventar
 - von baulichen und anderen handwerklichen Maßnahmen bei der Gestaltung des Außengeländes und der Waldplätze
 - bei Finanzierung von Eintrittsgeldern
3. Die Unterstützung erfolgt vor allem durch Mitgliedsbeiträge und die Beschaffung von Spenden zur Finanzierung der Maßnahmen oder Sachmittel.
4. Die Waldgruppe ist berechtigt bei der Finanzierung von gruppenspezifischen Maßnahmen und Projekten in jedem Fall und vollumfänglich auf die Mitgliedsbeiträge der Eltern, deren Kinder die Waldgruppe besuchen zurückzugreifen.
5. Werden Spendengelder speziell für ein Projekt der Waldgruppe beantragt, stehen diese auch nur der Waldgruppe zur Verfügung.
6. Spenden von Dritten, die explizit der Waldgruppe übertragen werden, stehen ebenfalls nur der Waldgruppe zur freien Verfügung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Entstehen einem Vorstand-/Mitglied bei der Erfüllung einer ihm übertragenen Aufgabe Unkosten, so werden diese gegen Vorlage der Belege vom Kassenwart zurückerstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Eintritt in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Der Verein entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes.

2. Die Mitgliedschaft im Verein ist grundsätzlich freiwillig. Für Eltern der Waldgruppe besteht die Mitgliedschaftspflicht aufgrund der spezifischen Anforderungen, welche aus der Art der Betreuung in der Waldgruppe entstehen.
3. Es kann maximal ein Aufnahmeantrag pro Familie gestellt werden, egal wie viele Kinder die Einrichtung besuchen, das bedeutet aber auch, dass nur ein Familienmitglied stimmberechtigt ist.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt Vorschläge in die Vereinsarbeit einfließen zu lassen.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, ausgenommen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, kann nicht einem anderen überlassen werden. Das Mitglied, dessen Stimmrecht ein Vertreter ausüben soll, teilt dies dem Leiter der Mitgliederversammlung formlos mit oder der Vertreter legt diesen eine schriftliche Einwilligung vor.
6. Die Mitglieder des Vereins (außer die Mitglieder von Kindern der Waldgruppe) sind jederzeit zum Monatsende zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Erklärung zum Austritt ist schriftlich jeweils einen Monat im Voraus an den Vorstand zu richten. Auf Verlangen des Mitgliedes bestätigt der Vorstand den Austritt.
7. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Tod bei natürlichen Personen und Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie bei Auflösung des Vereins.
8. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern aus der Waldgruppe erlischt beim Verlassen des Kindes der Waldgruppe. Bei einem Wechsel von der Waldgruppe in eine andere Kindergartengruppe kann das Mitglied entscheiden, ob es die Mitgliedschaft im Verein beibehält. Bei einem Austritt ist entsprechend Absatz 6 anzuwenden.
9. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sind zu begründen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss setzt voraus, dass in der Einrichtung zur Mitgliederversammlung auf den Ausschluss als Tagesordnungspunkt hingewiesen und dem davon betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den Ausschließungsgründen zu äußern.
10. Ausschluss aus dem Verein mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Rückerstattungen von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge; einen Monatsbetrag in Höhe von 2,00 €, der als Jahresbetrag von 24,00 € bis spätestens zum Ende des ersten Quartal des Jahres zu zahlen ist.
2. Im Jahr der Aufnahme zahlt das Mitglied bis spätestens 4 Wochen nach der Aufnahme den anteilmäßigen Betrag.
3. Der Mitgliedsbeitrag kann jederzeit vom Mitglied erhöht und zusätzliche Beträge können gespendet werden.
4. Nach Ablauf des Jahres erhalten alle Mitglieder und Spender eine Zuwendungsbestätigung fürs Finanzamt.
5. Veränderungen der Mitgliedsbeiträge werden in Mitgliederversammlungen beschlossen.
6. Abweichend und zusätzlich zu §4 Nr.6 kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung beschließen. Die erste Mahnung erfolgt 2 Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist (s. auch §5 Nr.1 und Nr.2). Die zweite Mahnung erfolgt 1 Woche nach Ablauf der Zahlungsfrist der ersten Mahnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, welchem die grundlegenden Entscheidungen obliegen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und die Mitglieder werden per E-Mail eingeladen. Die Angabe einer E-Mail-Adresse ist daher erforderlich. Im Eingangsbereich der Einrichtung hängt zudem eine Infotafel, an welcher ebenfalls über die ordentliche Mitgliederversammlung informiert wird.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder, davon mindestens zwei Vorstandsmitglieder, Beschlüsse. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Die schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn diese ein erschienenes Mitglied verlangt.
5. Leiter der Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein Vorstandsmitglied.
6. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Das Protokoll wird nach der Unterzeichnung in elektronischer Form den Mitgliedern per E-Mail zugestellt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt auch nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand besteht aus:
Vorsitzendem
Abgeordneter der Waldgruppe
Kassenwart
Beisitzer (Mitgliederpflege)
zwei Nachrückern (die im Falle eines vorzeitigen Ausstieges eines Vorstandsmitgliedes an die entsprechende Position rücken)
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß Paragraph 26 BGB von 4 Mitgliedern des Vorstands vertreten: dem Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Abgeordneten der Waldgruppe und dem Beisitzer. Dabei wird der Verein jeweils gemeinschaftlich von 2 Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Mitglieder haben das Recht zur Mitarbeit im Verein.
6. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.
7. Das Protokoll wird in elektronischer Form den Vorstandsmitgliedern sowie anderen Teilnehmern per E-Mail zugestellt.

§ 9 Kassenführung, Rechenschaft

Der Kassenwart verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, führt darüber ein Kassenbuch und legt jeweils für Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres in der Mitgliedsversammlung Rechenschaft ab. Er erteilt auf Verlangen dem Vorstand Auskunft über das Kassenbuch.

§ 10 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt hinzuweisen.
2. Alle Mitglieder erhalten eine Kopie der Satzungsänderung in elektronischer Form per E-Mail zugestellt. Über die Satzungsänderung beschließt in der Mitgliederversammlung die anwesenden Mitglieder und zwei Mitglieder vom Vorstand.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss setzt voraus, dass in der Einladung auf die Auflösung als Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde. Für die Auflösung ist die Zustimmung aller, an der für die Auflösung vorgesehenen Mitgliederversammlung, teilnehmenden Mitglieder notwendig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Einrichtung, evang.-luth. Kirchengemeinde Waltershausen, Lutherstr.3 in 99880 Waltershausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung unter Aufhebung der Satzung vom 21. Januar 2016 am 4. November 2016 beschlossen.